



Entscheidung Nr. 3093
(Pr. 23/81)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung des Video Color Spielfilm ca 85 min. video 009 BRUCE LEE "Das Geheimnis der grünen Hornisse" VIDEO UFA KINO,

Antragsteller: Stadt Dortmund - Der Oberstadtdirektor
- Jugendamt - Az. 51/4
Ostwall 64, 4600 Dortmund 1

Antragsgegner: 1. UFA ATB TON + BILD GMBH,
[REDACTED]
2. Büscher-Film
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 1. April 1981 in ihrer
279. Sitzung am 10. September 1981

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzender: [REDACTED]

Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Vertreter der Länder:

Saarland
Schleswig-Holstein
Baden-Württemberg

Protokollführerin:

für den Antragsteller:

für den Antragsgegner:

entschieden:

Der Video Color Spielfilm ca 85 min. video 009
BRUCE LEE "Das Geheimnis der grünen Hornisse"
Büscher-Film, Essen
wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

Pr. 23/81

Sachverhalt

Der Antragsgegner zu 1. ediert und der Antragsgegner zu 2. vertreibt u.a. den Video Color Spielfilm BRUCE LEE "Das Geheimnis der grünen Hornisse". Der Film hat eine Spieldauer von 85 Minuten. Der Endverkaufspreis beträgt 199.-- DM

Auf dem Kassettenumschlag wird der Film wie folgt beschrieben:

"Der Karate-König Bruce Lee spielt die Hauptrolle in dem Thriller "Das Geheimnis der grünen Hornisse". Zusammen mit seinem Freund, dem als "Grüne Hornisse" maskierten Zeitungsverleger Britt Reid nimmt er den Kampf gegen die Verbrecher auf, die eine amerikanische Millionenstadt in Angst und Schrecken versetzen. Ob es sich um Mitglieder eines Safariclubs handelt, die sich auf Menschenjagd spezialisiert haben, um einen verrückten Wissenschaftler und seine Bande, oder um skrupellose Erpresser - gegen die beiden Freunde haben sie keine Chance. Die perfekt inszenierten Kampfszenen des Films bieten Bruce Lee Gelegenheit, sein überragendes und tödliches Karate-Können unter Beweis zu stellen."

Bei dem verfahrensgegenständlichen Video-Film handelt es sich um die Video-Ausgabe des Kinospielelfilms gleichen Namens und gleicher Länge. Den Kinospielelfilm hat die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) mit Jugendbescheid vom 24. Juni 1975 geprüft und für Jugendliche ab sechzehn (16) Jahren freigegeben (Jugendentscheid-Arbeitsausschuß der FSK - Prüfnummer 47493).

Die Begründung der FSK lautet:

"Dieser Film ist aus 3 Episoden einer amerikanischen Fernseh-Serie zusammengesetzt. Diese Episoden haben nur insoweit einen Zusammenhang, als alle von der "Grünen Hornisse" handeln, einem Zeitungsverleger, der sich verkleidet und mit Hilfe seines Dieners Gangster jagt.

Die Handlungen der drei Episoden entsprechen gängigen Vorlagen. Die Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Gruppen werden vornehmlich in Karate-Kämpfen ausgetragen.

Bei Erörterung der Möglichkeiten einer Jugendfreigabe wurde die Tatsache erwogen, daß im Film auf der Seite des Rechts mit den gleichen Mitteln wie auf Seiten der Gangster gekämpft wird. Auch das Problem der Ausübung des Faustrechts wurde erörtert.

Bestimmend für die Entscheidung des Ausschusses war die Erwägung, daß der Film in der vorliegenden Aufmachung auch von jugendlichen Besuchern in den Bereich "Kintopp" eingeordnet werden wird, und damit eine Beeinträchtigung der 16- und 17-jährigen nicht zu befürchten ist."

Pr. 23/81

In der Fachzeitschrift "film-dienst" wird der Film unter Nr. 19403 vom Kritiker und von der Gutachtenkommission wie folgt beurteilt:

"Meinung des Kritikers: Was dem Fernsehen recht ist, sollte dem Kino billig sein. So mögen jene Film-'Kaufleute' gedacht haben, die 'Die grüne Hornisse' für den deutschen Markt entdeckten. Aber vor der Fernseh-Dutzendware war der Kinobesucher bisher noch bewahrt geblieben. In diesem Exemplar, das hoffentlich keine Schule macht, führt ein Zeitungs- und Fernsehmanager unter dem Namen 'Grüne Hornisse' einen Privatkrieg gegen die Unterwelt mit und ohne weißen Kragen. Dabei geht er nicht zimperlich vor. Er bekämpft 'den Abschaum der Menschheit mit deren eigenen Waffen, mit Brutalität'. Das tut er gleich dreimal, denn der Film besteht aus drei älteren Serien, wie unschwer zu erkennen ist. Mit dieser schier übermenschlichen Intelligenz führt 'The Green Hornet' zunächst die Drahtzieher eines Mördersyndikats der Bestrafung zu, dann den verrückten Dr. Mabuse, der nach Weltherrschaft strebt, und schließlich eine Verbrecher-Clique in einem Chinesenviertel. Mit von der Partie ist immer ein chinesischer Diener, der mit Karatehieben ganze Gangsterbanden außer Gefecht setzt. Wenn er in Aktion ist, wird's gruselig hart. Diese Feststellung ist im Grunde das einzige Bemerkenswerte an diesem sogenannten Film. Der Kino-Eintrittspreis für diesen Fernsehzuschnitt ist sicher zu hoch.

Gutachten der Kommission: Drei unwahrscheinliche Fernseh-Abenteuer eines Supermannes im Kampf gegen Gangster. Billigste Massenware, stellenweise recht brutal."

Mit Entscheidung Nr. 2699 vom 8. Juni 1978 hat die Bundesprüfstelle einen Zusammenschnitt des 84 Minuten dauernden Kinospiefilms auf 15 Minuten, der unter dem Originaltitel BRUCE LEE "Das Geheimnis der grünen Hornisse" auf dem Tonfilm-Markt für 149.- DM angeboten wurde, indiziert. Die Klage gegen die Entscheidung der Bundesprüfstelle hat das Verwaltungsgericht Köln abgewiesen und damit die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der BPS bestätigt. Diese ist somit rechtskräftig (Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 15. Januar 1980 10 (1) K 3256/78).

Im anhängigen Verfahren hat Herr Rechtsanwalt von Hartlieb mit Schriftsatz vom 3. September 1981 die Abweisung des Indizierungsantrages beantragt und zu diesem Antrag Ausführungen gemacht. Wörtlich schrieb er, daß die Vollmacht für ihn der BPS unmittelbar von der UFA ATB Ton + Bild KG, Düsseldorf, übermittelt werde. Diese Vollmacht ist der Bundesprüfstelle nicht übermittelt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den Video Color Spielfilm BRUCE LEE "Das Geheimnis der grünen Hornisse", der in voller Länge dem 12er Gremium vorgeführt wurde, und die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

Pr. 23/81

G r ü n d e

Der Video Color Spielfilm BRUCE LEE "Das Geheimnis der grünen Hornisse" war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht; sie lagen auch öffentlichlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Hinzu kam, daß bei Video-Filmen, wie amtsbekannt, die naheliegende Gefahr besteht, daß jugendliche Käufer sich solche Video-Filme nicht nur selbst ansehen, sondern auch ihren Klassenkameraden Freunden und Freundinnen vorführen, wodurch die Jugendgefährdung entsprechend vergrößert wird. Hinzu kommt, daß der Boom auf dem Video-Markt auch diese Art Filme erfaßt haben muß, sonst hätte die Antragsgegnerin diesen Film nicht so schnell in ihr Programm aufgenommen, nachdem sie davon schon Super 8 mm-Fassungen mit und ohne Verschnitt verkauft hat. Der Preis ist gegenüber dem indizierten, 15 Minuten dauernden Super 8 mm-Verschnitt dieses Films mit 85 Minuten zu 199.- DM ungleich geringer als der Preis für den Film-Verschnitt auf Super 8 mm. Weiter kommt hinzu, daß auch dieser Video-Film in Videotheken oder im Versandhandel bald zu leihen sein wird.

Der Inhalt des Filmes besteht darin, daß ein Zeitungs- und Fernsehmanager unter dem Namen "Grüne Hornisse" einen Privatkrieg gegen die Unterwelt mit und ohne weißen Kragen führt. Dabei geht er nicht zimperlich vor. Er bekämpft den "Abschaum der Menschheit" mit deren eigenen Waffen, mit Brutalität." Dies gleich dreimal, denn aus drei älteren Serie ist hier ein Film zusammengeklebt worden. Das einzig Bemerkenswerte an diesem sogenannten Film ist - wie die Fachzeitschrift "film-dienst" zutreffend schreibt - daß es "gruselig hart wird, wenn die "Grüne Hornisse" und ihr "Assistent" "zuschlagen", mit Karatehieben ganze Gangsterbanden außer Gefecht setzen, einen Mann mit dem Kopf nach unten an einem Baum aufhängen und "baumeln" lassen, in dem sie die Nunchaku mit Erfolg einsetzen.

Mit der nach dem GjS gebotenen und ausreichenden Wahrscheinlichkeit hat das 12er Gremium angenommen, der Film wirke verrohend und reize zu Gewalttätigkeit und zum Verbrechen an (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS). Damit wirkt der Film sozialetisch desorientierend, ohne daß es eines weiteren Nachweises bedarf.

Daß der Film verrohend wirkt, zu Gewalttätigkeit und Verbrechen anreizt, ergibt sich aus der Lerntheorie. Nach dieser heute herrschenden Theorie lernen Kinder und Jugendliche nicht nur von lebenden Modellen, sondern auch von Filmhelden, sei es, daß sie sich mit dem Helden identifizieren oder ihn imitieren. Der inzwischen

fast zum Idol gesteigerte Bruce Lee ist für einen Teil der Jugendlichen bereits zu einer Symbolfigur geworden. So wie er müßte man sein, so müßte man zuschlagen können. Indem seine gewalttätigen Aktionen immer wieder und immer wieder um ihrer selbst willen gezeigt werden, prägen sie sich Kindern und Jugendlichen ein. Damit wird gerade gegen den Kernsatz der Lerntheorie verstoßen, daß in Massenmedien die Schilderung g e g l ü c k t e r Aggressionen zu unterlassen sind (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien - Eine psychologische Stellungnahme und Erwiderung auf den fernseheigenen Bericht zum Thema 'Gewalt im Fernsehen'" in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS, Bonn 1972 Seite 11 - hier Seite 14, vgl. dazu ferner: Kroeber-Riel "Konsumverhalten" München 1975 Seite 390 - hier Seite 395 und 189), um eine Kinder- und Jugendgefährdung von Gewaltdarstellungen zu vermeiden. Denn die bestbegründete Annahme über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Massenmedien ist jene, die unter bestimmten Voraussetzungen eine aggressionsfördernde Wirkung für wahrscheinlich hält. Je jünger die Betrachter, je "ungeborgener" sie sind, desto stärker ist diese Gefahr (so Herbert Selg, a.a.O. S. 30).

Der Video-Film war aber auch dann zu indizieren, wenn man der Auffassung, daß er verrohend wirkt, zu Gewalttätigkeiten und Verbrechen anreizt, nicht folgt. Denn er ist auch ohne dies sozialethisch desorientierend i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS.

Durch/

/die Darstellung des Privatkrieges, in dem der "Held" sich derselben brutalen Mittel bedient wie die "Unterwelt", wird der Blick Kinder und Jugendlicher dafür verstellt, daß der Privatkrieg sich außerhalb der Rechtsordnung abspielt. Damit wird die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen dafür, daß man zur Erlangung seines Rechtes, oder wenn man sich für andere einsetzt, der Rechte der anderen, immer nur die rechtsstaatlich erlaubten Mittel benutzen darf. Diese hier vorgenommene Verherrlichung des Privatkrieges verhindert oder erschwert die Reifung von Kindern und Jugendlichen zur sozialethisch verantwortlich handelnden Persönlichkeit. Dies gilt es durch das GjS zu verhindern. Deswegen ist der Video-Film den Vertriebsbeschränkungen des GjS zu unterwerfen, wonach Kinder und Jugendliche keinen Zugriff mehr auf ihn haben, Erwachsene aber wohl.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln 1, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt (§ 20 GjS). Gemäß § 80 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.